

Zwischen der

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung

vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Andreas Horn,
Fischmarkt, 99084 Erfurt

- im folgenden **Stadt** genannt -

und

der Gemeinschaft Erfurter Carneval von 1991 e. V. (GEC e. V.)

vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Präsidenten,
Thomas L. Kemmerich
Stadtmünze 13, 99084 Erfurt
Steuer-Nr. 151/141/19889

- im folgenden **Veranstalter** genannt -

wird folgende **Kooperationsvereinbarung** geschlossen:

§ 1 Vertragsgrundlage

Im Bewusstsein von Bedeutung und Tradition des Karnevals in Erfurt kommen die Vertragsschließenden überein, die nachfolgende Vereinbarung zur gemeinsamen und konstruktiven Zusammenarbeit abzuschließen. Die Beteiligten lassen sich hierbei von dem Gedanken leiten, dass der Erfurter Karnevalsumzug ein wichtiger Veranstaltungshöhepunkt für die Landeshauptstadt Erfurt ist.

Der GEC e. V. organisiert mit aktiver Unterstützung der Stadt Erfurt den Festumzug des Erfurter Karnevals jeweils am Sonntag vor Rosenmontag in den Jahren 2026-2029.

Zur erfolgreichen Durchführung der Großveranstaltung ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und eine enge logistische Abstimmung – auch über den bloßen Wortlaut eines Vertrages hinaus – unumgänglich. Hierzu bekennen sich die Vertragsschließenden ausdrücklich.

In diesem Sinne dient dieser Kooperationsvertrag den genannten Zielen, sowie der Präzisierung genauer Abläufe und der damit verbundenen Terminplanungen.

Zwischen der Stadt und dem Veranstalter wird die nachfolgend beschriebene Zusammenarbeit vereinbart.

§ 2 Leistungen des Veranstalters

Der GEC e. V. tritt als Veranstalter der Erfurter Karnevalsumzüge (jeweils am Sonntag vor Rosenmontag in den Jahren 2026-2029) auf und verpflichtet sich, zur Wahrnehmung aller Pflichten als Veranstalter für den Festumzug insbesondere unter Beachtung der Auflagen aller Genehmigungen im Zusammenhang mit der Umzugsstrecke und der Nutzung des Domplatzes sowie unter Einhaltung der Anlage 1 (Positivliste).

Der Veranstalter verpflichtet sich, folgende Leistungen mit den entsprechenden untenstehenden Teilleistungen zu erbringen:

Narrenwecken am 11.11.

- inhaltliche Gestaltung
- Einbindung der Vereine der GEC sowie ggf. weiterer Karnevalsvereine der Stadt
- Bereitstellung des Ablaufplanes für den Oberbürgermeister
- Bereitstellung der Tontechnik für den Fischmarkt
- Bereitstellung und Organisation der Absperrung für die Fläche und der Aufstellung der teilnehmenden Gruppen auf dem Fischmarkt
- rechtzeitig vor der jeweiligen Veranstaltung erfolgt durch den Veranstalter die Beantragung von erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnissen sowie die Übernahme der dabei anfallenden Gebühren

Rathaussturm am Samstag vor dem Karnevalsumzug

- inhaltliche Gestaltung
- rechtzeitig vor der jeweiligen Veranstaltung erfolgt durch den Veranstalter die Beantragung von erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnissen sowie die Übernahme der dabei anfallenden Gebühren
- Einbindung der Vereine des GEC e. V. sowie ggf. weiterer Karnevalsvereine der Stadt
- Bereitstellung des Ablaufplanes ca. 14 Tage vor der Veranstaltung
- Absprachen zur Veranstaltung mit dem Oberbürgermeister
- Organisatorische und technische Absicherung
- Bereitstellung der Tontechnik für den Fischmarkt

Rosenmontagsveranstaltung der Stadtverwaltung

Inhaltliche Gestaltung der verschiedenen Programmpunkte durch die Vereine sowie den Programmablauf in Abstimmung mit der Stadt.

Erfurter Karnevalsumzüge (Närrisches Altstadtfest)

Der GEC e. V. tritt als Veranstalter der Erfurter Karnevalsumzüge (jeweils am Sonntag vor Rosenmontag in den Jahren 2026 - 2029) auf und verpflichtet sich, zur Wahrnehmung aller Pflichten als Veranstalter für den Festumzug, insbesondere unter Beachtung der Auflagen aller Genehmigungen im Zusammenhang mit der Umzugsstrecke und der Nutzung des Domplatzes sowie unter Berücksichtigung der in der Positivliste in der Anlage 1 aufgeführten abrechenbaren Kostenblöcke.

Im Speziellen wird die Übernahme der folgenden Aufgaben vertraglich festgehalten:

- (1) Gesamtleitung des Karnevalsumzuges insbesondere unter Beachtung der Auflagen aller Genehmigungen im Zusammenhang mit der Umzugsstrecke und der Nutzung des Domplatzes
- (2) Erstellung eines Gesamtsicherheitskonzeptes (mit Gefährdungsanalyse, Funktionen und Verantwortlichkeiten, sanitätsdienstliche Absicherung, Absicherung Brandschutz, Kommunikationsstruktur, Krisenmanagement, Ordnungsdienstkonzept). Die Übertragung der Erstellung eines Gesamtsicherheitskonzeptes an einen Dienstnehmer ist möglich. Die strikte Umsetzung dieses Konzeptes ist während der Veranstaltung zu realisieren.
- (3) Übernahme der verkehrsorganisatorischen Auflagen der Genehmigungsbehörde.
- (4) Akquise und Vertragsabschluss mit potentiellen Sponsoren für die gesamte Veranstaltung im jeweiligen Veranstaltungsjahr. Interessenten für die Übernahme eines Sponso-

rings werden der Stadt mitsamt der Sponsoringsumme im Zuge der Abrechnung bekannt gegeben.

(5) Vergabe und fortwährende Organisation der folgenden Aufgabengebiete je nach Bedarf und behördlichen Auflagen:

- Veranstaltungssicherheit und Separatbewachung,
- Veranstaltungstechnik und elektrotechnische Absicherung,
- Absperreinrichtungen (Gitter Wegstrecke) und personelle Absicherung,
- sanitätsdienstliche Absicherung,
- sanitäre Anlagen,
- Marketing,
- Organisatorische und personelle Absicherung der gesamten Veranstaltung und Veranstaltungsabläufe.

(6) Übertragung der Zugleitung an eine Person, die vom Veranstalter benannt wird. Aus diesem Grund wird eine Arbeitsgruppe Zug mit den folgenden Beteiligten gegründet:

- GEC Zugleiter - [REDACTED], Telefon: +49 [REDACTED],
- stellv. GEC Zugleiter - [REDACTED], Telefon: +49 [REDACTED].

Der Zugleiter zeichnet sich dabei durch die Übernahme folgender Aufgaben verantwortlich, die eigenverantwortlich übernommen werden:

- Zusammenstellung des Zuges,
- Aufzeichnung der Stellplätze der Zugteilnehmer,
- Erstellung einer veranstaltungsbezogenen Zugordnung,
- Vorbereiten der Vertragsunterlagen für die Teilnehmer,
- Kontrolle und vollständige Umsetzung der Zugordnung.

(7) inhaltliche Gestaltung des Karnevalsumzuges

(8) Organisation von zwei Veranstaltungen mit den Zugteilnehmern. Hierzu gehören die Kommunikation mit den Zugteilnehmern, die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltung mit den fachlich Verantwortlichen des Veranstalters.

(9) Benennung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer (derzeit DEKRA) für die Abnahme der Fahrzeuge, die am Karnevalsumzug teilnehmen. Die Auflagen der Straßenverkehrsbehörde sind bindend und umzusetzen.

(10) Der Veranstalter organisiert am Veranstaltungstag die inhaltliche Umsetzung des Zuges wie folgt:

auf dem Domplatz vor Start des Umzuges

- Einweisung der Zugteilnehmer
- Ausgabe der Zugnummern
- Kontrolle der Fahrzeuge und Fahrzeugführer in Zusammenwirken mit der DEKRA und der Polizei
- ordnungsgemäße Abfahrt/ Abmarsch der Zugteilnehmer

auf der Umzugsstrecke

- benennt die Ansprechpartner innerhalb des Zuges für Fragen und Abstimmungen bzw. das Umsetzen von Maßnahmen gemeinsam mit der Stadt bzw. deren Beauftragten
- stichpunktartige Kontrolle der Zugteilnehmer

auf dem Domplatz bei Ankunft des Umzuges

- Empfang der Zugteilnehmer
- sorgt für eine reibungslose Umsetzung und Rückführung der Fahrzeuge auf den Domplatz zusammen mit der Stadt bzw. deren Beauftragten
- Einsammeln der Zugnummern

im Führungspunkt

- Veranstaltungsleitung
- Mitglied der Führungsgruppe/Krisenstab
- Ansprechpartner zwischen Führungspunkt und Zug
- Ansprechpartner für die Stadt

- (11) Organisation der Teilnehmer des Festumzuges. Im speziellen ergeben sich daraus folgende Aufgaben:
- Verwaltung der Adressdatei der Zugteilnehmer,
 - Versand der Vertragsangebote an die Vereine, Firmen, Institutionen und Musikgruppen
 - Registrierung der Rückantworten,
 - Versand der bestätigten Verträge.
- (12) Bereitstellung und Benennung von "Wagenengeln". Die Anzahl der Wagenengel ergibt sich aus der Zugordnung.
- (13) Planung, Errichtung, Umsetzung und Rückbau von zwei Höhenbegrenzungen für die Prüfung der Zugteilnehmer mit Kfz auf dem Domplatz. Eine Höhenbegrenzung wird bei der Einfahrt auf den Domplatz, eine bei der Ausfahrt auf die Umzugsstrecke errichtet.
- (14) Vermarktung der Umzugsstrecke mit Händlern. Die daraus erzielten Einnahmen werden der Stadt unter Darlegung des Händlervertrages mitgeteilt.
- (15) Abschluss einer Veranstalterhaftpflicht gemäß § 29 StVO.
- (16) Die Anlage 1 (Positivliste) ist Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung. Dort werden die abrechenbaren Kostenblöcke aufgeführt.

Die Auszahlung der städtischen Zuwendung erfolgt ausschließlich an den GEC e. V. und erst nach Vorlage sowie Prüfung einer vollständigen, prüffähigen Gesamtabrechnung sämtlicher projektbezogener Einnahmen und Ausgaben. Auf Grundlage dieser Gesamtabrechnung ermittelt die Stadt die tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Stadt ist berechtigt, den Auszahlungsbetrag entsprechend zu kürzen, sofern einzelne Kosten als nicht zuwendungsfähig anerkannt werden können. Der maximale Auszahlungsbetrag ist mit 190.000 Euro festgesetzt.

Als Empfänger der Abrechnung ist folgende Stelle zu vermerken:

Stadtverwaltung Erfurt
Kulturdirektion
Abteilung Events und Großveranstaltungen
Benediktsplatz 1
99084 Erfurt

§ 3 Leistungen der Stadt

Die Stadt tritt als Partner der Erfurter Karnevalsumzüge (jeweils am Sonntag vor Rosenmontag in den Jahren 2026-2029) auf und verpflichtet sich zur personellen und organisatorischen Unterstützung.

- (1) Finanzielle Beteiligung an der Umsetzung des Karnevalsumzuges in Höhe von maximal 190.000 Euro pro Jahr unter Berücksichtigung der in der Positivliste in Anlage 1 aufgeführten abrechenbaren Kostenblöcke sowie vorbehaltlich der jeweiligen Berücksichtigung im Haushalt und nach Mittelabforderung durch den Veranstalter
- (2) Übernahme des Überfahrtschutzkonzeptes (ggf. erforderliche Anmietung von Überfahrtsperren und deren personelle Absicherung). Die Umsetzung dieses Konzeptes am Veranstaltungstag wird durch Vertreter der Stadt Erfurt realisiert.
- (3) Unterstützung bei der Beantragung aller notwendigen Genehmigungen (z. B. Sondernutzungserlaubnis, Marktfestsetzung, Veranstaltungsbescheid der Erlaubnisbehörde, verkehrsrechtliche Anordnung sowie weitere erforderliche Genehmigungen).
- (4) Ämterkoordinierung und Einladung zu den stattfindenden Ämterrunden zwischen:
 - Veranstalter (GEC e. V.)
 - Bereich Oberbürgermeister
 - Bürgeramt
 - Tiefbau- und Verkehrsamt
 - Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
 - Amt für Gebäudemanagement
 - Garten- und Friedhofsamt
 - Amt für Geoinformation, Bodenordnung und Liegenschaften
 - EVAG
 - Polizeidirektion Nord
 - SWE Stadtwirtschaft GmbH
 - Kulturdirektion
 - u. w.
- (5) Bereitstellung der benötigten Elektro-, Wasser- und Abwasseranschlüsse bzw. Einläufe auf dem Domplatz und an der Zugstrecke für die Veranstaltungsorganisation.
- (6) Bereitstellen von fünf Funkgeräten (Funkbereich/ Reichweite – Erfurt-Altstadt, Stadtfunk) für die Umsetzung der Aufgaben des Veranstalters.
- (7) kostenfreie Bereitstellung von zwei Traktoren mit Fahrern als Zugfahrzeuge für den Wagen des Erfurter Prinzenpaares sowie den Komiteewagen der GEC e. V. durch das Garten- und Friedhofsamt.

- (8) Bereitstellung des Domplatzes für den Karnevalsumzug am Sonntag von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie für den Auf- und Abbau der technischen Voraussetzungen für den Umzug am Samstag 10:00 bis 20:00 Uhr
- (9) Bereitstellung und Einrichtung der notwendigen Verkehrszeichen (soweit diese im städtischen Bestand - Tiefbau- und Verkehrsamt - vorhanden bzw. verfügbar sind) sowie Rücknahme nach der Veranstaltung (die Leistungen werden im Rahmen der Unterstützung des Karnevals durch die Stadt Erfurt und damit für den Veranstalter kostenfrei erbracht).
- (10) Bereitstellung einer Brandsicherheitswache mit einer Stärke 1/5 und Tanklöschfahrzeug sowie eines Rettungswagens (RTW) durch das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (von der Erhebung von Gebühren wird entsprechend § 2 Abs. 4 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Erfurt ganz abgesehen)
- (11) Erarbeitung der notwendigen Pläne und Zeichnungen (Zugstrecke und Domplatz) auf den Stadtkarten.

§ 4 Kündigung

- (1) Beide Vertragsparteien haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund.
- (2) Für den Fall einer Kündigung verzichten beide Seiten auf bestehende oder noch erwachsende Ansprüche aus diesem Vertrag. Beide Seiten verzichten auf Rückforderungen bereits gewährter Leistungen.
- (3) Die vertraglichen Pflichten der Stadt Erfurt enden mit Ablauf der Leistungszeit am 28.02.2029, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 5 Haftung

- (1) Werden die vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Sachmittel beschädigt, so haftet die Stadt nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzungen eines gesetzlichen Vertreters oder von ihr beauftragten Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Veranstalter stellt die Stadt von Haftungsschäden frei, die durch Mängel der vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Sachmittel oder durch von diesen möglicherweise ausgehenden Gefahren verursacht werden.

§ 6 Abtretung von Ansprüchen

Die Parteien sind nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag ohne vorherige Zustimmung des anderen Vertragspartners auf Dritte zu übertragen.

§ 7 Ansprechpartner

- (1) Für die Durchführung des Vertrages benennt die Stadt als Ansprechpartner:

| [REDACTED], erreichbar unter Tel.: +49 [REDACTED]

- (2) Für die Durchführung des Vertrages benennt der Veranstalter als Ansprechpartner folgende Personen:

Thomas L. Kemmerich

██████████, erreichbar unter Tel.: +49 ██████████

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.
- (3) Sollte eine der vorstehenden Regelungen nichtig oder unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so wird der Vertrag im Übrigen hiervon nicht berührt. Für den Fall, dass eine Regelung nichtig oder unwirksam sein oder werden sollte, verpflichten sich die Parteien, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, welche Sinn und Zweck des Vertrages entspricht und seinen angemessenen Interessenausgleich beider Parteien verfolgt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Lücke enthalten sollte oder sich die Durchführung einer Regelung als nicht praktikabel herausstellt.

Sollte der Vertragszweck mit wirksamen oder durchführbaren Regelungen nicht erzielbar sein, so ist jede Vertragspartei zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

- (4) Erfüllungsort ist der in der Leistungsbeschreibung festgelegte Ort, anderenfalls ist Erfurt Erfüllungsort. Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Erfurt.

§ 9 Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise erhalten Sie im Internet unter:

<https://www.erfurt.de/ef/de/service/impressum/datenschutz/dsgvo-info/140252.html>

Positivliste Karnevalsumzüge 2026 - 2029

Moderation; Regiekosten
Spielmannszug
Bühnentechnik
Zusatztechnik
Terrorhindernisse
Mannheimer Gitter
Anmietung
WC-Container
Infrastruktur
Sicherheitskonzept
Anmietung Stapler
Verbrauchsmaterial
Kabelbinder
Sicherheitsdienst
Sanitätsdienst
THW
Druckkosten
Grafiker
Schlüsselbänder
Postwurfsendung
GEMA
KSK
Veranstalter Versicherung
EVAG (Verlegung Haltestellen)
Reinigungskosten/ Abfallgebühren
Feuerwehr/Veranstaltungsabnahme
Wasserverbrauch